

RICHTLINIEN

über die Gewährung einer Förderung von neuen Arbeitsplätzen für Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe.

Präambel

Die Stadtgemeinde Ternitz unterstützt mit dieser Arbeitsplatzförderung sowohl die Neuansiedlung als auch die Expansion bereits bestehender Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe. Im Wissen um die Leistungen des Unternehmertums hinsichtlich der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, aber nicht zuletzt auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger der Stadtgemeinde Ternitz, sollen durch diese Förderung ansiedlungswillige Unternehmer unterstützt und gleichzeitig die Attraktivität von Betriebsflächen im Zentralbereich erhöht werden.

§ 1

Gegenstand der Förderung

Die Stadtgemeinde Ternitz fördert die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Ternitz.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Die Arbeitsplätze müssen zusätzlich geschaffen werden. Die Umwandlung eines Vollbeschäftigungs-Arbeitsplatzes in Teilbeschäftigungs-Arbeitsplätze wird nicht gefördert.
- (2) Werden bestehende Arbeitsplätze nur durch ein neues Unternehmen übernommen, ist eine Förderung ausgeschlossen (z.B. bei Übergabe von Vater/Mutter auf Sohn/Tochter o.ä., Übernahme insolventer Betriebe, etwaige Formen der Rechtsnachfolge).
- (3) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass der Gewerbetreibende seiner Steuerpflicht gegenüber der Stadtgemeinde Ternitz anstandslos und regelmäßig nachkommt und die Gewähr bietet, dies auch künftig zu tun.
- (4) Die Stadtgemeinde Ternitz behält sich das Recht auf eigene Prüfung vor.

§ 3

Einbringung des Ansuchens um die Gewährung einer Förderung

Das Ansuchen um Förderung ist mittels der von der Stadtgemeinde aufgelegten Formulare bis spätestens 31. Mai des Folgejahres der Arbeitsplatzschaffung bei der Stadtgemeinde Ternitz einzubringen. Dem Ansuchen ist ein geeigneter Nachweis über die zu fördernden, neu geschaffenen Arbeitsplätze mit Stichtag 31.12. des Vorjahres beizulegen. Für die Jahre 2 bis 5 nach Schaffung der Arbeitsplätze ist ebenfalls jährlich ein Nachweis vorzulegen, da ansonsten die weiteren Teilbeträge nach § 4 nicht überwiesen werden können. Diese Nachweise für die Folgejahre sind jeweils bis zum 28. Februar vorzulegen.

§ 4

Förderungsbetrag

Die Stadtgemeinde Ternitz fördert Arbeitsplätze im Sinne des § 2 auf die Dauer von 5 Jahren mit einem jährlichen Betrag pro Vollbeschäftigung-Arbeitsplatz wie folgt:

Arbeitsplatz befindet sich in einem Betrieb in der Widmungsart

Bauland-Wohngebiet oder Bauland-Betriebsgebiet	€ 300,- pro Arbeitsplatz
Bauland-Kerngebiet	€ 400,- pro Arbeitsplatz
Bauland-Kerngebiet in der Zentrumszone	€ 500,- pro Arbeitsplatz

und pro Teilbeschäftigungs-Arbeitsplatz ab 50 % der kollektivvertraglich festgelegten Vollbeschäftigungsarbeitszeit mit der halben Höhe des Förderungsbetrags. Der Förderungsbetrag wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat durch die Stadtgemeinde Ternitz ausbezahlt.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz in der Sitzung vom 30. September 2019 beschlossen und treten mit 01.01.2020 in Kraft.
- (3) Durch diesen Gemeinderatsbeschluss treten alle bisher erlassenen Bestimmungen außer Kraft.